

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 349 - 349

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ersehen, als eine Nacharbeit und die eilfstündige Verwendung eines solchen Arbeiters hiezu als strafbar, weil sich die Haspelmaschinen nicht als Spinnmaschinen darstellen, sondern lediglich das durch diese fertiggestellte Garn in die marktfähige Verpackungsform bringen, was als eine Nacharbeit erscheint, auf welche die Ausnahmsbestimmung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1879 keine Anwendung findet. (Beschluß vom 9. Januar 1884.)

**V. Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. betr.**

§. 12 Abs. 1 und 2. Zum Schmucke des menschlichen Körpers bestimmte künstliche Blumen stellen sich als Bekleidungsgegenstände dar, da unter solchen, wie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorgeht (Verhandlungen des Deutschen Reichstages, II. Session 1878 Bd. III S. 799, Session 1879 Bd. IV S. 211), alle zur Bekleidung, wenn auch im weiteren Sinne, dienlichen Gegenstände zu verstehen sind. (Beschluß vom 17. Mai 1884.)

**VI. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.**

§. 7. Ein wenn auch aus Anlaß seiner Amtsthätigkeit bei einer gerichtlichen Verhandlung als Zeuge und Sachverständiger vernommener Gerichtsvollzieher hat lediglich auf die in dieser Gesetzesstelle festgesetzte Reiseentschädigung Anspruch, weil, wenn auch dem Gerichtsvollzieher die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zukommt (§. 155 des Ger.-Verf.-Ges.) und derselbe im gegebenen Falle als Zeuge über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntniß erhalten hatte, und außerdem auch noch als Sachverständiger aus Veranlassung seines Amtes zugezogen wurde, doch §. 14 der Reichs-Gebühren-Ordnung, wornach in Fällen wie